



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Maklervertrag zwischen dem Kunden und Immobilienvermittlung Natho kommt durch schriftliche Vereinbarung oder durch die Inanspruchnahme unserer Maklertätigkeit auf der Grundlage und in Kenntnis der für die erfolgreiche Vermittlungs-/Nachweistätigkeit anfallenden Provisionsforderung zustande. Der Vertrag hat regelmäßig eine Laufzeit von sechs Monaten, wenn nichts Anderes im Einzelfall vereinbart wird. Er verlängert sich jeweils automatisch um einen weiteren Monat, wenn nicht eine Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende kündigt.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, während der Laufzeit des Maklervertrages mit Immobilienvermittlung Natho weitere Makler mit der Vermittlungs- bzw. Nachweistätigkeit bzgl. des Verkaufsobjektes zu beauftragen. Bei Verstoß gegen diese Regelung haftet der Kunde für die hierdurch entstehenden Schäden (u.a. Provisionszahlungen).
3. Unsere Vermittlungs- und/oder Nachweistätigkeit erfolgt auf Basis der uns von unseren Auftraggebern oder anderen Auskunftsberichtigten übermittelten Auskünfte und Informationen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit können wir keine Haftung übernehmen. Ein Zwischenverkauf bleibt jederzeit vorbehalten.
4. Kommt durch unsere Vermittlungs- bzw. Nachweistätigkeit an Stelle des angestrebten Kaufvertrages zwischen den Parteien ein Mietvertrag zustande, bleibt der Provisionsanspruch erhalten. In diesem Fall gilt dann der Maklerlohn gem. § 653 (2) BGB als geschuldet.
5. Unsere Exposés, die von uns erteilten objekt- und vertragsbezogenen Informationen sowie unsere gesamte Vermittlungs- bzw. Nachweistätigkeit sind ausschließlich für die jeweils adressierten Kunden bestimmt. Der Kunde ist verpflichtet, mit den Informationen auch nach Abschluss des Maklervertrages vertraulich umzugehen und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Verstößt der Kunde hiergegen schulhaft, ist er zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Erfolg unserer Vermittlungs- bzw. Nachweistätigkeit hierdurch nicht zustande kommt. Tritt durch die unbefugte Weitergabe der Informationen an einen Dritten der Erfolg durch Abschluss des Hauptvertrags mit dem Dritten ein, so ist der Kunde uns gegenüber zur Zahlung der entgangenen Provision verpflichtet.
6. Der Provisionsanspruch ist gem. § 652 (1) BGB mit Abschluss des wirksamen Hauptvertrages fällig und verdient, wenn der Hauptvertrag auf unserer vertragsgemäßen Nachweis-/Vermittlungstätigkeit beruht. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wann, zu welchem Kaufpreis und mit welchen Beteiligten der Hauptvertrag geschlossen wurde. Die Auskunftsverpflichtung wird nicht dadurch berührt, dass der Hauptvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung steht und diese noch nicht eingetreten ist.
7. Der Kunde darf Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsrechte gegenüber unserer Provisionsforderung nur geltend machen, wenn die Forderungen des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis (Maklervertrag) beruhen oder wenn sonstige Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind.
8. Wir nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.